





- der dem Verantwortlichen für Sicherheit
- der/dem BundesstützpunkttrainerIn Leipzig
- der/dem LeiterIn des LSP Leipzig

Der/die sportliche LeiterIn sowie die/der Sicherheitsbeauftragte werden durch die gewählten Abteilungsleitungsmitglieder berufen. Die Funktionen der/des BundesstützpunkttrainerIn und der/des LeiterIn des LSP Leipzig sind keine Wahlfunktionen. Der Jugendwart ist durch die Jugendversammlung der Abteilung zu wählen.

2. Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der AbteilungsleiterIn, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Die Abteilungsleitung ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilung; sie ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Die Abteilungsleitung kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über ihre Tätigkeit hat die Abteilungsleitung der Abteilungsversammlung zu berichten.
3. Die Abteilungsleitungssitzung leitet der/die AbteilungsleiterIn, bei dessen/deren Abwesenheit ein Stellvertreter. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Beschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Abteilungsleitungsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Amtsdauer der Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wahlen finden alle zwei Jahre, jeweils im Jahr vor und im Jahr nach den olympischen Sommerspielen, statt.

Im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen werden der/die AbteilungsleiterIn, der /die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und der Veranstaltungswart gewählt. Im nach-olympischen Jahr werden der Bootswart, der/die Verantwortliche für Finanzen und der Schriftführer gewählt.

Der Jugendwart ist von den Sportlern der Altersklassen unter 18 zu bestimmen und durch eine Wahl zu legitimieren.

Die Abteilungsleitung bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Abteilungsleitungsmitgliedes ist zulässig.

## **§ 10 Abteilungsversammlung**

1. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Abteilungsleitung beantragt.

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Abteilungsversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung



- Entlastung und Wahl der Abteilungsleitung
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Ergänzungen zur Satzung und über einen Antrag zur Auflösung der Abteilung
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an den SC DHfK
- Beschlussfassung über Anträge

## **§ 12 Einberufung von Abteilungsversammlungen**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der Abteilungsleitung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in geeigneter Form einzuberufen. Als geeignete Form gelten Brief, Aushang, elektronische Post und Veröffentlichung auf der Internet-Seite der Abteilung. Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleitung fest. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an die AL zu stellen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Abteilungsleitung und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mit Versendung der Einladungen zur Versammlung schriftlich mit Begründung bekannt gegeben werden.
3. Anträge auf Ordnungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Abteilungsversammlungen**

1. Die Abteilungsversammlung wird von dem/der AbteilungsleiterIn eröffnet. Dann wird ein Versammlungsleiter bestimmt, der durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt wird und die Versammlung leitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/In den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Teilnahme an der Beschlussfassung und an den Wahlen ist über Briefwahl möglich. Hierzu müssen die nicht anwesenden Mitglieder Ihre Wahl- und Beschlussentscheidungen eigenhändig unterschrieben und verschlossen bis zum Vorabend der Wahl einem Mitglied der Abteilungsleitung übergeben oder per Post an die Abteilung senden (Posteingang). Ihre Entscheidung zu entsprechenden Tagesordnungspunkten muss klar hervorgehen
3. Der Antrag auf Auflösung der Abteilung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag ist an die Mitgliederversammlung des SC DHfK weiterzuleiten.

## **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder der Abteilung, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann persönlich und über Briefwahl ausgeübt werden. Mitglieder, die am Wahltag jünger als 16 Jahre alt sind, können sich von ihren Eltern vertreten lassen. Das Wahlrecht besteht nicht, wenn Beitragsschulden



